

Anmeldung

Firma	
Branche	
Ansprechpartner	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Telefon	Fax
E-Mail	

ICH MÖCHTE TEILNEHMEN AN

DEN 20. BERGEDORFER BAUTAGEN AM 21. UND 22. MÄRZ 2020

Fläche für Reihenstand

à 44,00 €* pro m² Standfläche
(an einer Seite offen, min. 9 m²)

x	m
---	---

Fläche für Eckstand

à 51,00 €* pro m² Standfläche
(an zwei Seiten offen, min. 12 m²)

x	m
---	---

Fläche für Kopfstand

à 57,00 €* pro m² Standfläche
(an drei Seiten offen, min. 16 m²)

x	m
---	---

Fläche für Außenstand

à 34,00 €* pro m² Standfläche
(min. 10 m²)

x	m
---	---

Ich möchte meinen alten Standplatz behalten

Ich bin am Gemeinschaftsbereich Bergedorfer Handwerk interessiert

Werbekostenbeitrag (pauschal inkl. Standard-Werbepaket, Freikarten, Eintrag ins Ausstellerverzeichnis, Auflistung und Verlinkung auf der Website, 119,00 €*)

Strom-Anschluss (pauschal inkl. Verbrauch, 121,00 €*)

Starkstrom-Anschluss (pauschal inkl. Verbrauch, 127,00 €*)



DER AZUBI- & JOB-BÖRSE AM 20. MÄRZ 2020 (Preise auf Anfrage)

und biete Jobs Ausbildungsplätze Praktikumsplätze an.

Datum/Unterschrift

*Alle Preise netto zzgl. MwSt.
Nach erfolgter Anmeldung wird eine Abschlagszahlung i.H.v. 40% des Gesamtbetrages fällig.

Ausgefüllte Anmeldung bitte an:
info@diecreativen.de • Fax: (040) 72 00 66 - 22

Teilnahmebedingungen

(1) Veranstalter

Die Creativen
Gesellschaft für Werbung, Design und Events mbH
in Kooperation mit der Bergedorfer Zeitung und
der Handwerkskammer Hamburg

(2) Veranstaltungsort

Frascatiplatz Bergedorf
Curslackner Neuer Deich / Neuer Weg
21029 Hamburg

(3) Veranstaltungsdauer und Öffnungszeiten

Samstag, 21. März 2020, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag, 22. März 2020, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(4) Beteiligung

Die Bergedorfer Bautage sind eine Ausstellung für Endverbraucher – insbesondere für Bauinteressierte sowie Immobilien- und Wohnungseigentümer. Zugelassen werden Firmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen, wie sie in den damit verbundenen Bau-, Renovierungs-, Modernisierungs- und Immobilienbranchen üblich sind. Ausstellungsgüter müssen in Aussehen und Technik dem Charakter und den Anforderungen einer solchen Ausstellung entsprechen.

(5) Anmeldung und Zulassung

Die Messeleitung behält sich vor, Aussteller ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Nach erteilter Zulassung ist der Aussteller zur Teilnahme verpflichtet. Der Messestand muss während der gesamten Messedauer mit Standpersonal besetzt sein. Die Platzzuteilung erfolgt durch die Messeleitung. Eine Untervermietung der gesamten oder eines Teiles der zugeteilten Ausstellungsfläche bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der Genehmigung der Messeleitung. Falls es zwingend technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist die Messeleitung berech-

tigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zu vermitteln, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

(6) Befreiung von der Teilnahmepflicht / Rücktritt von der Anmeldung

Im Falle einer vom Aussteller verursachten Absage bis 30 Tage vor der Ausstellung hat der Aussteller dennoch die Abschlagszahlung zu leisten. Sagt der Aussteller die Teilnahme später ab, so ist er zur Zahlung der gesamten Endrechnung verpflichtet.

Ist die Durchführung der Messe durch Ereignisse, die die Messeleitung nicht zu vertreten hat, unmöglich, so werden bereits geleistete Zahlungen (z.B. Abschlagszahlungen) in kompletter Höhe erstattet. Regresszahlungen werden ausgeschlossen.

Muss die Messe aus Gründen, die die Messeleitung nicht zu vertreten hat, während ihrer Dauer vorzeitig geschlossen werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Miete und er hat die von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

(7) Standgebühren, Standgröße und Zahlung

Die Standgebühren für die Ausstellungsplätze sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Die Gebühren beinhalten die Überlassung der unbebauten Standfläche ohne Trennwände und verstehen sich als Preis pro Quadratmeter zzgl. 19% MwSt.

Die Standgröße kann individuell gewählt werden, allerdings sind folgende Mindestgrößen zu beachten:
Reihenstand Messezelt: 9m², Eckstand Messezelt: 12m²,
Kopfstand Messezelt: 16m², Außenstand: 10m²,
Mindesttiefe: 3m.

Nach Anmeldungseingang erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung und die Rechnung über eine Abschlagszahlung in Höhe von 40% der Gesamtrechnung. Mit der Zahlung des Abschlages erfolgt die Aufnahme in den Standplan mit der verbindlichen Platzierung. Ein Anspruch auf die Teilnahme an den Bergedorfer Bautagen besteht allerdings erst nach geleisteter Zahlung der Endrechnung, die etwa 30 Tage vor der Veranstaltung versandt wird. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Auslagen in Rechnung gestellt.

(8) Werbepaket und Freikarten

Allen Ausstellern wird sowohl ein Standard-Werbepaket (u.a. Plakate, Flyer, E-Mail-Abbinde, Social-Media- und Website-Content) als auch ein Freikarten-Kontingent zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erfolgt auf der Veranstaltungs-Homepage eine Verlinkung zur eigenen Firmen-Website.

(9) Werbung

Die Messewerbung wird durch den Veranstalter betrieben. Unter anderem durch Plakate, Stellschilder und Flyer, mittels Anzeigen und einer Messebeilage sowie auf verschiedenen Social-Media-Kanälen und der Veranstaltungs-Homepage www.bergedorfer-bautage.com.

(10) Werbekostenbeitrag

Für die unter den Punkten (8) und (9) aufgeführten Leistungen wird allen Ausstellern und Mitausstellern mit der Standrechnung ein Werbekostenbeitrag in Höhe von 119,00 Euro berechnet.

(11) Datenschutz

Die Daten werden ausschließlich für die Bergedorfer Bautage gespeichert und bearbeitet. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

(12) GEMA

Sollte an den Ständen Musik abgespielt werden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass jeder Aussteller für eventuelle GEMA-Gebühren selbst verantwortlich ist.

(13) Auf- und Abbau

Standaufbau:

Donnerstag, 19. März, ab 08.00 Uhr bis open end

Freitag, 20. März, ab 14.00 Uhr bis open end

Standabbau:

Sonntag, 22. März, ab 18.00 Uhr bis open end

Montag, 23. März, bis 13.00 Uhr

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe (Sonntag, 22. März, 18.00 Uhr) ganz oder teilweise geräumt werden. Das Messegut darf vor Beendigung der Messe nicht abtransportiert werden.

Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Zelten besenrein und die Außenfläche abgeräumt sowie frei von Schutt und Abfall der Messeleitung zu übergeben. Eine Nichtbeachtung hat zur Folge, dass die Arbeit auf Veranlassung der Messeleitung zu Lasten des Ausstellers durchgeführt wird. Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden.

(14) Bewachung und Sicherheit

Von Donnerstag bis Montag ist an allen Messetagen zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ein Sicherheitsdienst aktiv. Die Zelte können in dieser Zeit nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Messeleitung betreten werden. Der Sicherheitsdienst arbeitet im Auftrag der Messeleitung und ist berechtigt Hausrecht auszuüben.

(15) Hausrecht – Hausordnung

Neben diesen Teilnahmebedingungen gilt die Hausordnung für die Bergedorfer Bautage. Sie ist Inhalt des Ausstellungsvertrages. Die von der Messeleitung beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(16) Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche

Für den Veranstalter ist der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung obligatorisch.

Der Abschluss einer Aussteller-Haftpflichtversicherung, der Versicherungsschutz für die Mitarbeiter sowie die Versicherung der Messegüter, der Standeinrichtung und Messestände ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung übernimmt keinerlei Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregnen usw. zurückzuführen sind. Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

(17) Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den oder, bei Gemeinschaftsständen, an die Aussteller.

(18) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus der Messe-Beteiligung resultieren, ist Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

(19) Einwilligung

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung die Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.

Hausordnung

(1) Fahrzeugverkehr

Während des Auf- und Abbaus müssen eintreffende Fahrzeuge unverzüglich ent- bzw. beladen werden und im Anschluss das Messegelände sofort verlassen. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs in entsprechender Anwendung (StVO).

Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter und Zulieferer!

(2) Aufbaurichtlinien

Der Aussteller hat während des Auf- und Abbaus auf strengste Einhaltung aller polizeilichen und behördlichen Vorschriften zu achten. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen/ Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden.

Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammare Materialien verwendet werden. Das Schrauben, Benageln, Bekleben und Öffnen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Bei Verwendung von Doppelklebeband ist dieses nach Beendigung der Messe rückstandsfrei zu entfernen. Aufmauerungen oder Ähnliches sind durch stabile Folien unbedingt vom Fußbodenbelag zu trennen. Bodenfliesen müssen so beschaffen sein, dass keine Klebereste verbleiben. Leihmaterial, welches die Messeleitung nach vorheriger Absprache zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden, andernfalls wird das Reinigen nach Stundennachweis dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie von flüssigen Brennstoffen wie Spiritus, Benzin, Petroleum etc. ist verboten. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht umherliegen und in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Im Standbereich dürfen nur nichtbrennbare Abfallbehälter verwendet werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und seinen Verordnungen, durch die die einschlägigen EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen. Der Aussteller hat Exponate, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, durch ein sichtbares Schild zu kennzeichnen, welches darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des GPSG entsprechen und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erst dann erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen hergestellt ist. Maschinen-Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Bei Vorführungen jeglicher Art ist auf strengste Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten und die im staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Recht beschriebenen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

(3) Gestaltung und Ausstattung der Stände – Allgemeine Präsentation

Am Stand sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekanntzugeben. Gestaltungsmaßnahmen von Ständen und/oder Darstellung von Produkten dürfen benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Die Messeleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Lautstärke, Geruch, offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Beeinträchtigung Dritter als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Entgelte nicht gegeben.

(4) Technische Einrichtungen

Ein Stromanschluss kann auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers zur Verfügung gestellt werden (siehe Anmeldeformular). Es ist strengstens untersagt, Abwasser oder sonstige Flüssigkeiten außer an den dafür vorgesehenen Stellen abzuleiten. Für Schäden und Folgeschäden bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Aussteller. Die technischen Einrichtungen, wie z.B. Licht und Heizung, werden von der Messeleitung überwacht. Das selbständige Anschließen an z.B. das Stromnetz ist ausdrücklich untersagt. Der Aussteller kann bei unvorhergesehenen, beeinträchtigenden Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen keinen Rechtsanspruch bzw. keine Haftung herleiten.

(5) Werbung

Die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Messeleitung.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf einer ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass benachbarte Aussteller nicht belästigt werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebs können bereits erteilte Genehmigungen eingeschränkt oder widerrufen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Musikwiedergabe zur Unterhaltung für den Aussteller GEMA-pflichtig ist. Für die Dauer der Messe ist ein autorisierter Messer Fotograf tätig, der gebucht werden kann. Andere gewerbsmäßig auftretende Fotografen sind bei der Messeleitung anzumelden.

(6) Hausrecht

Die von der Messeleitung beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden müssen eingehalten werden. Die technischen Anlagen dürfen nur von den von der Messeleitung beauftragten Dienstkräften bedient werden. Sämtliche messe- und sicherheitsrelevanten Installationen, wie z.B. Feuerlöscher, Hydranten, müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

(7) Aufenthalt

Nach täglichem Messeschluss sind die Hallen und das Gelände bis 19.30 Uhr zu verlassen. Ein etwaiger längerer Aufenthalt bedarf der Zustimmung der Messeleitung.

(8) Abfallbeseitigung

Für Müll, Abfälle und Bauschutt in kleinen Mengen sind die Müll-Container zu benutzen. Bei größeren Mengen sind Container auf Kosten des Ausstellers über die Messeleitung zu bestellen.

(9) Vermeidung von Diebstahl

Um Diebstähle zu vermeiden, sind die Aussteller in ihrem eigenen Interesse angehalten, leicht transportables Messegut außerhalb der Öffnungszeiten entweder zu verschließen oder sofort nach Beendigung der Messe zu verladen.

(10) Bewirtschaftung

Der offizielle Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auf dem Messegelände ist Sache der Messeleitung oder der Pächter der Gastronomieflächen.

(11) Standrückgabe

Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Hallen besenrein und das Freigelände abgeräumt sowie frei von Schutt und Abfall der Messeleitung zu übergeben. Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden.